

lien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materials substitution festzulegen.

## § 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die Auswahl, Vorbereitung und den Einsatz von Spezialisten in Entwicklungsländern sowie die Leitung und Planung der Aus- und Weiterbildung von Berufspraktikanten aus Entwicklungsländern in seinem Bereich auf der Grundlage zentraler Festlegungen.

(3) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(4) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

## § 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen und gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

## § 11

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Bereich. Er sichert die Festlegung ab-rechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen und Betrieben.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Bereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Bereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

## § 12

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bereiches entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Industriebereiches.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

## § 13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist